



Satzung

„Freunde der Kemptener Museen e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Kemptener Museen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung der Kemptener Museen, insbesondere mit finanziellen Leistungen bei Neuerwerbungen (Kunstwerke, kulturgeschichtliche Objekte etc.), mit Unterstützung bei ausstellungs- und museumsrelevanten Aufgaben jeder Form sowie mit Beschaffung und Überlassung von Leihgaben an die Kemptener Museen. Der Verein kann Kunstwerke erwerben (insbesondere durch Schenkungen) und Ausstellungen durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags. Sie endet durch Austritt nach schriftlicher Erklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.
Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen Missachtung der satzungsgemäßen Verpflichtungen ausgeschlossen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in unterschiedlicher Höhe erhoben für
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Korporative Mitglieder (z.B. Personenvereinigungen, jur. Personen)
 - Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (z.B. Mitglieder des Heimatvereins, Schüler, Studenten, etc.)

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 3 wird im 1. Quartal zur Zahlung fällig.

5. Der Verein bemüht sich um Vergünstigungen im musealen Bereich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes steht als solchen eine Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung nicht zu.
3. Die Überlassung von Leihgaben erfolgt kostenlos. Der Verein übernimmt die Restaurierung von Leihgaben nur dann, wenn der Instandsetzungsaufwand vom Wert der Leihgabe und von der Ausleihdauer gerechtfertigt ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - 1) für die Wahl des Vorstandes
 - 2) für die Beschlussfassung über
 - a) Wahl der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung des Mindestbeitrags
 - 3) Zur Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Prüfungsberichts.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Frist zur schriftlichen Ladung beträgt vierzehn Tage. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person aus, die dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder dem Kreis ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder angehört.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
 - sowie mindestens 3 und höchstens 6 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - 1) Die Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 2) Beratung und Beschlussfassung über Neuerwerbungen.
 - 3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - 4) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, Verbindung zur Stadtverwaltung.
 - 5) Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - 6) Berufung eines Beirates oder Gutachters.
3. Vorsitzende des Heimatvereins Kempten e.V. ist als Beisitzer geborenes Mitglied der Vorstandschafft. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen; bei den Beisitzern kann davon abgesehen werden, solange die Mindestzahl nicht unterschritten ist.
4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Sowohl der 1. Vorsitzende, wie auch der 2. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende seine Einzelvertretungsbefugnis nur dann wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Verwendung aller Gelder, die dem Verein zufließen.
Er kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Geschäften von mehr als 20.000 € mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
8. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden Kalenderjahresschluss

§ 9 Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kemptener Museen zu verwenden.

Stand nach Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2017

Kempten, 28. März 2017

Margarete Gradmann
1. Vorsitzende der fkm e. V.